

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- 1. ANWENDBARE BEDINGUNGEN:** Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen die vollständigen und ausschließlichen Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer über den Verkauf von Ware oder die Erbringung von Dienstleistungen gemäß dem Vertrag, auf den sich dieses Dokument bezieht, dar. Es sind keine anderen allgemeinen Bedingungen, gleich welcher Art, ausschlaggebend, außer soweit darauf in diesem Dokument oder in einem Vertrag, worauf sich dieses Dokument bezieht, Bezug genommen wird.
- 2. ÄNDERUNG:** Keine Partei hat Anspruch auf Änderungen, Einschränkungen oder Befreiungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen, außer aufgrund einer dazu vom Verkäufer und Käufer unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung. Die Bestätigung oder Annahme einer vom Käufer unterbreiteten Bestellung, Anerkennung, Bestätigung, Freigabe oder sonstigen Unterlage, die andere oder abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen enthalten, bewirken keine Änderung der, keinen Zusatz zu den oder keine Streichung aus den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, und der Verkäufer weist ausdrücklich alle solche anderen oder abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zurück. Mit der Annahme der Lieferung der diesem Dokument zugrunde liegenden Waren stimmt der Käufer den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zu, ungeachtet gegenteiliger Erklärungen, die in einer vom Käufer unterbreiteten Bestellung, Anerkennung, Bestätigung, Freigabe oder sonstigen Unterlage enthalten ist.
- 3. GEWICHTE:** Maßgeblich sind die zertifizierten Gewichte des Verkäufers.
- 4. LIEFERUNGEN:** Soweit in dem Vertrag, worauf sich dieses Dokument bezieht, nichts anderes festgelegt ist, hat der Käufer Ware in etwa gleichen vierteljährlichen Mengen abzunehmen. Angegebene Lieferdaten sind annähernde Daten. Auf Aufforderung des Verkäufers hin wird der Käufer sich in gutem Glauben an Produktverantwortungsbemühungen für die Ware beteiligen, u.a., soweit zutreffend, Beteiligung am VECAP-Programm (Freiwilliges Aktionsprogramm zur Emissionskontrolle für bromierte Flammschutzmittel) des Verkäufers und ähnlichen Produktverantwortungsbemühungen. Soweit in dem Vertrag, worauf sich dieses Dokument bezieht, nichts anderes festgelegt ist, haben sämtliche Liefertermine (z.B. CFR, EXW usw.) die ihnen laut INCOTERMS 2010 zugewiesene Bedeutung.
- 5. PREIS, ZAHLUNG UND SICHERHEIT:** Soweit in dem Vertrag, worauf sich dieses Dokument bezieht, nichts anderes festgelegt ist, kann der Verkäufer nach Benachrichtigung den für die Ware zu zahlenden Preis jederzeit ändern oder Liefer- oder Zahlungsbedingungen modifizieren, und solche modifizierten Preise, Liefer- oder Zahlungsbedingungen gelten ab dem Datum des Inkrafttretens einer solchen Änderung oder Modifikation für alle Warensendungen. Wird der Verkäufer durch das Gesetz oder andere behördliche Einschränkungen daran gehindert, seinen Preis zu erhöhen oder einen bereits geltenden Preis beizubehalten, kann der Verkäufer den Vertrag, worauf sich dieses Dokument bezieht, gegenüber dem Käufer schriftlich kündigen. Die Zahlung hat entsprechend dem Vertrag, worauf sich dieses Dokument bezieht, zu erfolgen. Erfolgt die Zahlung nicht entsprechend den hier festgelegten Bedingungen oder wird das Finanzgebaren des Käufers für den Verkäufer unbefriedigend, kann der Verkäufer nach eigenem Gutdünken: (a) entscheiden, künftige Warenlieferungen an den Käufer zurückzuhalten, bis ein solcher Verstoß behoben oder das Finanzgebaren des Käufers zur Zufriedenheit des Verkäufers nachgewiesen wurde; (b) für künftige Lieferungen Vorkasse verlangen; oder (c) vom Käufer die Rückgabe von unbezahlt gebliebener Ware verlangen. Wenn Warenlieferungen in Teilen ausgeführt werden, ist der Kaufpreis jeder Teillieferung nach Gutdünken des Verkäufers als gesonderter Verkauf zahlbar. Die in diesem Abschnitt genannten Rechtsbehelfe sind kumulativ und verstehen sich zusätzlich zu allen sonstigen Rechtsmitteln, die dem Verkäufer gemäß dem Vertrag oder dem anwendbaren Recht zur Verfügung stehen. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sind Zahlungen 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Soweit in diesem Dokument oder in dem Vertrag, worauf sich dieses Dokument bezieht, nichts anderes angegeben ist, erklärt sich der Käufer damit einverstanden, an den Verkäufer auf alle überfälligen Rechnungen Zinsen zum Satz von 1,5% pro Monat (oder zu einem geringeren Prozentsatz, der gemäß dem anwendbaren Recht als zulässiger Höchstsatz gilt) zu zahlen. Der Verkäufer behält ein Sicherungsrecht an Waren bis zu deren Bezahlung.
- 6. TRANSPORTKOSTEN UND STEUERN:** Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, hat der Käufer außer dem für die Ware zu zahlenden Preis an den Verkäufer alle Transport- oder Frachtkosten sowie alle Umsatz- und Mehrwertsteuern (Sales Tax, Use Tax, VAT, GST) oder indirekten Steuern oder sonstigen Abgaben zu zahlen, die mit dem Verkauf, der Nutzung, dem Versand, dem Transport oder der Lieferung der Ware zusammenhängen.

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

7. **BEHÄLTER:** Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, bleiben alle Mehrwegbehälter Eigentum des Verkäufers und sind dem Verkäufer vom Käufer auf dessen Kosten frachtfrei an die Versandstelle des Käufers spätestens sechzig (60) Tage nach Abgabe der Ware beim Spediteur zwecks Versand an den Käufer zurückzusenden. Der Käufer darf die Mehrwegbehälter des Verkäufers zu keinem anderen Zweck als für die angemessene Lagerung der ursprünglich darin gelieferten Ware verwenden. Der Käufer übernimmt die volle Verantwortung und Haftung für die oder in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung der Mehrwegbehälter des Verkäufers vom Zeitpunkt der Übergabe durch den Verkäufer an den Spediteur an der Versandstelle des Verkäufers bis zum Zeitpunkt von deren Rückgabe bei der Versandstelle des Verkäufers, angemessener Verschleiß ausgenommen. Neben allen dem Verkäufer gemäß dem Vertrag oder dem anwendbaren Recht zur Verfügung stehenden Rechten behält sich der Verkäufer das Recht vor, weitere Sendungen von Waren und Mehrwegbehältern an den Käufer abzulehnen, wenn es der Käufer versäumt, die Bedingungen des Abschnitts 8 zu erfüllen.
8. **SCHADENSERSATZ:** Der Käufer hat den Verkäufer und dessen Direktoren, Angestellte, Mitarbeiter, Vertreter, Lieferanten, Muttergesellschaften, Tochtergesellschaften, Niederlassungen, Rechtsnachfolger und Zessionare für alle Strafen, Vertragsstrafen, Prozesse, Klagen, Forderungen, Verpflichtungen, Urteile, Kosten und Aufwendungen (einschließlich Anwaltsgebühren) zu entschädigen, ihn dagegen zu verteidigen und schadlos zu halten, die sich aus oder in Verbindung mit Folgendem ergeben: (a) schuldhaftem Verhalten des Käufers; (b) Gebrauch, Verkauf, Handhabung, Lagerung oder Entsorgung der Waren oder sonstigen Produkte oder Abfallstoffe, die daraus stammen, durch den Käufer; (c) Einleitung oder Freisetzung der Waren oder Produkte oder daraus abgeleiteten Abfallstoffe in das Wasser, in den Boden oder in die Luft durch den Käufer; (d) Exposition von Personen (einschließlich der Mitarbeiter des Käufers) durch die Waren oder Produkte oder daraus abgeleiteten Abfallstoffe, einschließlich des Versäumnisses, vor einer solchen Exposition zu warnen; oder (e) Transport der Waren zum Käufer nach Aushändigung der Waren durch den Käufer an den Spediteur an der Versandstelle des Verkäufers. Obiges gilt uneingeschränkt für (auch tödliche) Verletzungen von Personen oder die Schädigung oder Beeinträchtigung von Eigentum oder Umwelt. Diese Entschädigungspflicht gilt nicht für Strafen, Vertragsstrafen, Prozesse, Klagen, Forderungen, Verpflichtungen, Urteile, Kosten oder Aufwendungen, die durch alleiniges schuldhaftes Verhalten oder vorsätzliches Fehlverhalten des Verkäufers verursacht werden, gilt jedoch dann, wenn gleichzeitig schuldhaftes Verhalten oder vorsätzliches Fehlverhalten auf Seiten von Verkäufer und Käufer vorliegt.
9. **GARANTIEN:** Alle vom Verkäufer abgegebenen Empfehlungen oder Erklärungen über die Ware, einschließlich Angaben bezüglich in der Ware vorhandener oder nicht vorhandener Substanzen, oder über die erwartete Leistung der Ware basieren auf der Forschung und Erfahrung des Verkäufers und werden als zuverlässig angesehen, jedoch stellen solche Empfehlungen oder Erklärungen keine Garantie dar und kein Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfe oder Vertreter des Verkäufers ist zur Abgabe einer solchen Garantie ermächtigt. Der Käufer muss die Eignung der Ware für seine Zwecke durch Tests oder auf andere Weise selbst bestimmen. Der Verkäufer garantiert lediglich, dass die Ware der in diesem Dokument oder in dem Vertrag, worauf sich dieses Dokument bezieht, enthaltenen Beschreibung oder, wenn nicht vorhanden, den Standardspezifikationen des Verkäufers für die Ware entspricht, dass der Verkäufer das Eigentumsrecht daran richtig übermitteln wird und dass solche Ware ohne alle rechtlichen Sicherheitsinteressen oder Belastungen, die dem Käufer unbekannt sind, geliefert wird. **DER VERKÄUFER ÜBERNIMMT DARÜBER HINAUS KEINERLEI GARANTIE, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND. DER VERKÄUFER ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE DAFÜR, DASS DIE WARE VERKÄUFLICH ODER FÜR BESTIMMTE ZWECKE GEEIGNET IST.**
10. **PATENTE:** Der Verkäufer garantiert, dass die Ware, außer wenn sie nach dem Entwurf des Käufers speziell für den Käufer hergestellt wurde, kein gültiges US- oder EU-Patent verletzt. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass er den Verkäufer unverzüglich über Forderungen oder Klagen wegen vorgeblicher Patentverletzung unterrichten wird, dass er dem Verkäufer gestatten wird, die Verteidigung oder einen Vergleich bezüglich solcher Forderungen oder Klagen zu kontrollieren, und dass er den Verkäufer mit allen dafür erforderlichen Informationen, Ermächtigungen und jeder Unterstützung versehen wird. **DER VERKÄUFER ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE DAFÜR, DASS DURCH DIEBESONDERE ANWENDUNG DER WARE DURCH DEN KÄUFER IM RAHMEN EINES VERFAHRENS ODER IN KOMBINATION MIT JEDEM MATERIAL, DAS NICHT VOM VERKÄUFER GELIEFERT WURDE, KEIN PATENT VERLETZT WIRD.** Die Anweisungen und Empfehlungen des Verkäufers haben nicht den Zweck, Operationen vorzuschlagen, die Patente verletzen würden, und der Verkäufer übernimmt keinerlei Haftung für solche Verletzungen. Der Verkäufer kann ohne Verletzung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und ohne Haftung gegenüber dem Käufer weitere Lieferungen der Ware ablehnen, wenn die

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Herstellung, der Verkauf oder der Gebrauch der Ware nach angemessener Meinung des Verkäufers ein jetzt bestehendes oder später erteiltes Patent verletzen würden.

11. **HAFTUNG UND ANSPRÜCHE: DER VERKÄUFER HAFTET NICHT FÜR ENTGANGENEN GEWINN, PRODUKTIONSAUSFALL, GESCHÄFTSAUSFALL, PRODUKTIVITÄTSAUSFALL ODER ANDERE BESONDERE, BEILÄUFIGE ODER FOLGESCHÄDEN, UNGEACHTET EINES SCHULDHAFTEN VERHALTENS UND UNGEACHTET DER ANGEFÜHRTEN RECHTSTHEORIE.** Die Haftung des Verkäufers und das ausschließliche Rechtsmittel des Käufers für Klageansprüche aufgrund des Verkaufs, des Gebrauchs oder der Nichtlieferung der Ware wird, nach Gutdünken des Verkäufers, ausdrücklich auf den Ersatz nicht einwandfreier Ware (FOB oder FCA Verkaufsstelle des Verkäufers) oder Erstattung des Kaufpreises für die Warenmenge, für die solche Schadensersatzansprüche erhoben werden, begrenzt.
12. **KONTROLLE UND BENACHRICHTIGUNG:** Der Käufer hat die Ware unmittelbar nach Lieferung zu kontrollieren und den Verkäufer schriftlich über alle in Bezug auf die Ware erhobenen Ansprüche zu benachrichtigen. Das Versäumnis des Käufers, den Verkäufer innerhalb dreißig (30) Tagen nach Lieferdatum schriftlich über einen Anspruch zu benachrichtigen, bedeutet den Verzicht des Käufers auf einen solchen Anspruch.
13. **HÖHERE GEWALT:** Keine Partei haftet in irgendeiner Weise für Ausfall oder Verzögerung im Versand oder in der Annahme der Waren, wenn diese direkt oder indirekt behindert oder verhindert werden durch Krieg, nationalen Notstand, unzureichende Transporteinrichtungen, Unmöglichkeit der Sicherung von Materialien, Lieferungen, Brenn-/Kraftstoff oder Strom, durch Brand, Überschwemmung, Unwetter oder andere Naturereignisse, Streik, Aussperrung oder sonstigen Arbeitskampf, Befehl oder Aufforderung seitens einer ausländischen, nationalen oder lokalen Regierung, rechtmäßig oder nicht, oder durch jede andere Ursache gleicher oder anderer Art, die außerhalb der angemessenen Einflussmöglichkeiten der betreffenden Partei liegen. Streiks, Aussperrungen oder sonstige Arbeitskämpfe, in die Mitarbeiter einer der Parteien verwickelt sind, gelten als außerhalb der angemessenen Einflussmöglichkeit einer Partei liegend und von keiner der Parteien wird verlangt, auf die Arbeitskampfforderungen einzugehen, wenn es nicht im besten Interesse der betreffenden Partei liegt. Jede davon betroffene Warenmenge ist von der Gesamtmenge abzuziehen, die vom Verkäufer geliefert und vom Käufer erworben wird. Im Verlauf einer Verknappungsperiode aufgrund einer der obigen Ursachen kann der Verkäufer die ihm zur Verfügung stehenden Warenvorräte zwischen sich selbst und seinen Kunden auf jeder von ihm dafür als wünschenswert angesehenen Grundlage aufteilen.
14. **REACH:** Soweit es im Rahmen der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) 1907/2006/EG erforderlich ist, wird der Verkäufer sicherstellen, dass die Ware für den (die) vom Käufer identifizierte(n) Verwendungszweck(e) rechtzeitig vorregistriert und dann registriert wird, vorausgesetzt, dass (I) der (die) Verwendungszweck(e) vom Käufer gegenüber dem Verkäufer schriftlich innerhalb des in der REACH-Verordnung festgelegten Zeitrahmens identifiziert werden, (II) der Käufer alle Informationen über Anwendung und Exposition der Substanz liefert, die der Verkäufer benötigt, um eine realistische Risikobewertung der Substanz vorzunehmen, (III) der Verkäufer sich damit einverstanden erklärt, (einen) solche(n) Verwendungszweck(e) aufgrund der vorgenommenen Risikobewertung abzudecken, (IV) sich die Parteien über die Zahlung der mit der speziellen Abdeckung eines solchen Verwendungszwecks (solcher Verwendungszwecke) durch den Verkäufer verbundenen Kosten einigen können und (V) der Verkäufer ein ausreichendes wirtschaftliches Interesse an einer solchen Anwendung (solchen Anwendungen) hat, um eine Registrierung zu rechtfertigen. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, im Rahmen der REACH-Verordnung eine Zulassung für irgendeine Ware einzuholen, außer soweit es zwischen Verkäufer und Käufer schriftlich vereinbart wurde.
15. **AUSFUHRKONTROLLE:** Die diesem Dokument zugrunde liegenden Waren können Ausfuhr- oder Reexportbeschränkungen entsprechend den U.S. Export Administration Regulations und/oder Bestimmungen des U.S. Office of Foreign Asset Control unterliegen. Der Käufer wird keine Dispositionen in Form von Umladungen, Reexport, Umleitung der Ware treffen, die solche Bestimmungen (soweit anwendbar) verletzen.
16. **VERSCHIEDENES:** Sollte eine Partei ein Recht mit Verzögerung oder überhaupt nicht ausüben, stellt dies keinen Verzicht auf dieses oder irgendein anderes oder späteres Recht dar. Soweit in diesem Dokument oder in dem Vertrag, worauf sich dieses Dokument bezieht, nichts anderes festgelegt ist, unterliegen Verkauf und Kauf der Ware folgenden Gesetzen: Für Sendungen nach Nord- und Südamerika die Gesetze des Staates New York, USA; für Sendungen nach Europa, in den Nahen Osten und nach Afrika

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

die Gesetze Englands; für Sendungen nach Asien, ausgenommen Japan, die Gesetze von Singapur; und für Sendungen nach Japan die Gesetze von Japan. Das UN-Abkommen über Verträge für den internationalen Verkauf von Waren ist auf die von diesem Dokument betroffenen Transaktionen nicht anwendbar. Zuständigkeit und Gerichtsstand für Gerichtsverfahren zwischen Verkäufer und Käufer liegen bei den Gerichten, bei denen sich der Hauptsitz des Verkäufers befindet. Keine der Parteien darf den Vertrag, worauf sich dieses Dokument bezieht, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abtreten, mit der Einschränkung, dass der Verkäufer einen solchen Vertrag an ein verbundenes Unternehmen, welches vom Verkäufer kontrolliert wird, ohne eine solche Zustimmung abtreten darf. Ein solcher Vertrag verpflichtet und begünstigt den Käufer und Verkäufer und ihre jeweiligen Rechtsnachfolger, Erben, Vertreter und zugelassenen Zessionare.

17. **ÜBERSETZUNGEN UND ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN:** Übersetzungen dieser ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN stehen neben Englisch unter <http://www.albemarle.com/Terms-And-Conditions> in ausgewählten Sprachen zur Verfügung. Soweit lokale Gesetze Anpassungen an oder Modifikationen diese(r) ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN erfordern, sind solche Anpassungen oder Modifikationen ebenfalls aufgeführt. Bei Widersprüchen zwischen der englischen Version dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und einer Übersetzung derselben hat die englische Version den Vorrang. Weitere Geschäftsbedingungen speziell für den Verkauf von Hydroprocessing (HPC)- und Flüssigkeitskatalyse-Cracking (FCC)-Katalysatoren sind ebenfalls unter der oben genannten Webadresse zu finden.